

KUNDE

Anzeigentitel

Telefon

Firma/Auftraggeber

Fax

Mobil

Rechnungsanschrift

E-Mail-Adresse

ANZEIGE

WANN

Ich buche Anzeigen in den angekreuzten Monaten:

<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 03
<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 06
<input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> 09
<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12

FORMAT

--	--

1 Seite
Innen

U2 U3 U4

Stopper
30x25 mm

1/2 Seite
quer

--	--	--

1/2 Seite
hoch

--	--

Doppel-
seite

TARIF

NORMAL

BONUS 3 (5% Rabatt)

BONUS 6 (10%)

BONUS 12 (20%)

PARTY PACKAGE

CLUB PACKAGE SMALL

CLUB PACKAGE XXL

COVER

Die Tarife BONUS 3, BONUS 6 und BONUS 12 greifen ab 3, 6 bzw. 12 gebuchten Anzeigen in einem Heft oder aufeinanderfolgenden Monaten. Das PARTY PACKAGE umfasst 1 Seite und 1 Stopper, CLUB PACKAGE SMALL 1 Seite und 4 Stopper, CLUB PACKAGE XXL 1 Doppelseite und 8 Stopper. Das COVER ist nur nach Absprache mit der Redaktion buchbar.

PREIS

Einzelpreis(e).

Gesamtpreis zzgl 19% Mwst.

Ort, Datum, Name, Unterschrift

Es gelten die rückseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Unterschrift des Anzeigenauftrages versichert der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und akzeptiert diese gänzlich.

ZAHLUNGSART

Die Zahlung erfolgt

Barzahlung bei Datenabgabe (3% Skonto)

per Bankeinzug

ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN DURCH LASTSCHRIFT

An (Zahlungsempfänger)
ESPRESSO STADTMAGAZIN
Altena & Wilcke GbR
Untere Beutau 14
73728 Esslingen

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für Leistungen des es-presso Stadtmagazins bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos bei

Name des Kreditinstituts

Name, Vorname d. Kontoinhabers

Bankleitzahl

Ort, Datum

Strasse

Kontonummer

Unterschrift (en) des / der Zahlungspflichtigen

PLZ, Ort

durch Lastschrift einzuziehen.
Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des obigen kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der Preisliste und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der es-presso Stadtmagazin Altena und Wilcke GbR. (im folgenden es-presso Stadtmagazin genannt) Eventuell abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind dafür unverbindlich.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Ändert sich der Anzeigentarif nach Vertragsabschluss, ist das es-presso Stadtmagazin berechtigt, den Preis nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Preisliste zu berechnen. Werbungsmitarbeiter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des es-presso Stadtmagazins zu halten. Eine eventuell vereinbarte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

3. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim es-presso Stadtmagazin eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht ausführbar ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

4. Das es-presso Stadtmagazin behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des es-presso Stadtmagazins abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für das es-presso Stadtmagazin aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen unzumutbar ist.

5. Anzeigen, die aufgrund ihrer grafischen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom es-presso Stadtmagazin mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

6. Für die rechtzeitige Anlieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert das es-presso Stadtmagazin unverzüglich Ersatz an. Das es-presso Stadtmagazin gewährleistet die Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Sollten die Druckunterlagen nicht bis zum Druckunterlagenschluß eingegangen sein, ist das es-presso Stadtmagazin berechtigt, den Betrag für die nicht abgedruckte Anzeige trotzdem in Rechnung zu stellen.

7. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt das Stadtmagazin eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.

9. Wird mit den Druckunterlagen kein farbverbindlicher Andruck geliefert, können bei geringen Farbabweichungen keine Ansprüche auf Preisminderung gegenüber dem es-presso Stadtmagazin geltend gemacht werden. Die Übernahme digitaler Anzeigen ist nur nach den Richtlinien der Mediadaten/Preisliste möglich. Eine Gewährleistung bei Nichtbeachtung der Richtlinien ist ausgeschlossen.

10. Der Auftraggeber hat den Abdruck seiner Anzeige sofort nach Erscheinen zu prüfen. Das es-presso Stadtmagazin lehnt Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige schriftlich verlangt.

11. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung und Belege geltend gemacht werden.

12. Eine Stornierung des Auftrages ist nur bis vier Wochen vor dem Termin der Drucklegung möglich. Sollte der Auftrag nicht rechtzeitig storniert werden, so hat der Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Auftragssumme zzgl. MwSt. an das es-presso Stadtmagazin zu entrichten. Für die Kündigung eines über mehr als einen Monat laufenden Auftrages (BONUS 3, BONUS 6, BONUS 12) gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Eingang der Kündigung beim Auftragnehmer als vereinbart. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die gekündigten Anzeigen hat der Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% des Bruttoauftragswertes vor Rabattierung zu bezahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Rabatte sind vom Auftraggeber nachzuzahlen.

13. Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Das es-presso Stadtmagazin kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist das es-presso Stadtmagazin berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Wird das es-presso Stadtmagazin beim Bankeinzugsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbelastet, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen. Rechnungsbetrag und Kosten werden sofort fällig; jeglicher Skonto entfällt.

16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Vertrages.

17. Auf Wunsch liefert das es-presso Stadtmagazin einen Anzeigenbeleg an die Rechnungsadresse. Dieser erfolgt durch ein Belegexemplar des Magazins. Kann ein Belegexemplar nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des es-presso Stadtmagazins über Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige(n).

18. Die Auftraggeber haften für alle Folgen und Schäden, die sich für das es-presso Stadtmagazin, besonders auf Grund presserechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften aus dem Inhalt der Anzeigen und Beilagen und durch deren Abdruck oder Streuung ergeben können. Die Auftraggeber haben das Magazin von Ansprüchen Dritter freizustellen, wobei das es-presso Stadtmagazin nicht verpflichtet ist, zu prüfen, ob durch die Anzeigen oder Beilagen Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Inserent ist verpflichtet, die Kosten des Abdrucks einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu den jeweils gültigen Tarifpreisen zu tragen.

19. Im Falle gänzlichen oder teilweisen Nichterscheinsens des Magazins und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Für nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht veröffentlichte Anzeigen bzw. Beilagen wird ebenfalls kein Schadensersatz geleistet.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des es-presso Stadtmagazins. Gerichtsstand ist der Sitz des es-presso Stadtmagazins. Soweit Ansprüche des Magazins nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Magazins vereinbart. Gerichtsstand für das Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) ist Stuttgart.